

Satzung der Dorfgemeinschaft Gebersheim e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Gebersheim e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gebersheim, einem Stadtteil von Leonberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die Förderung der Altenhilfe
4. Die Förderung der Erziehung und Bildung
5. Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Zweckverwirklichung

1. Stärkung und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements, um die Gemeinschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Gebersheim zu stärken.
2. Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren zur Förderung des sozialen Miteinanders in Gebersheim. ZB Angebote für Kinder in Form von Bastelnachmittagen.
3. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und generationsübergreifende Aktionen in Gebersheim.
4. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen in Gebersheim.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod
 - Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte können Ersatz für ihre Auslagen erhalten, wenn sie zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und überprüfbar nachgewiesen werden.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der übrige Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorsitzenden zusammen.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderung sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereines, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung bezieht.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Beschluss der Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§10 Datenschutz im Verein

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. Verarbeitet werden insbesondere folgende Daten:
 - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - Bankverbindung (bei erteilter Einzugsermächtigung),
 - ggf. Funktionen im Verein.
3. Diese Daten werden ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet, z. B. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Einladungen, Organisation von Veranstaltungen und Kommunikation.
4. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z. B. Meldungen an Dachverbände, Behörden, Versicherungen) oder wenn das Mitglied ausdrücklich eingewilligt hat.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung unrichtiger Daten,
 - Löschung (soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen),
 - Einschränkung der Verarbeitung,
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten,
 - Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO.
6. Beim Austritt oder Ausschluss werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Pflichten (z. B. steuerlicher Aufbewahrungspflichten) noch aufbewahrt werden müssen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, Ortsteil Gebersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gebersheim zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **[Datum einsetzen]** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.